



Beschlussvorlage 2023/049	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 13, Personal
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	02.03.2023	öffentlich

Dienstwagenregelung des Ersten Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die bisherigen Regelungen zur Nutzung des Dienstwagens, zuletzt beschlossen im Stadtrat am 22.10.2022, werden beibehalten.

Das Entgelt für sonstige Privatfahrten wird ab 1.1.2023 von bisher 0,35 € auf 0,40 € je Kilometer erhöht.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Bürgermeister Eichmann steht seit 1.5.2014 ein Dienstfahrzeug zur Verfügung.

Herr Eichmann nutzt diesen Dienstwagen auch für Privatfahrten.

Da es sich hierbei nicht nur um Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte handelt, sondern wegen des derzeitigen nahen Wohnortes überwiegend um sonstige Privatfahrten, ist für diese ein angemessenes Entgelt festzusetzen und besoldungsmäßig abzurechnen.

Anhaltspunkte hierfür bieten die für Staatsbeamte geregelten Sachbezugswerte (Bayerische Sachbezugsverordnung – BaySachbezV). Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung wird je Fahrtkilometer der Nutzung ein Sachbezugswert auf die Besoldung angerechnet, wenn Beamten des Freistaates Bayern die Nutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten genehmigt wird. Als Sachbezugswert ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BaySachbezV bei Selbstfahrern die Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) anzurechnen.

Diese Regelung wurde in der Vergangenheit ebenfalls angewandt.

Der Betrag des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des BayRKG lag bei Benutzung eines Kraftwagens bis zum 31.12.2022 bei 0,35 Euro je Kilometer.

Mit Änderung des BayRKG liegt der Betrag seit 1.1.2023 bei 0,40 Euro je Kilometer. Es wird daher vorgeschlagen, den Abrechnungssatz ebenfalls entsprechend anzupassen.

Neben der Zahlung eines Entgelts entsprechend der BaySachbezV hat BM Eichmann den geldwerten Vorteil für das ihm zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug nach den steuerlichen Bestimmungen zusätzlich zu versteuern.

Diese Vorgehensweise wurde am 11.12.2014 beschlossen und seither angewandt, weshalb vorgeschlagen wird, es in dieser Form auch weiterhin fortzusetzen.